

Sechste Durchführungsbestimmung \*  
zur Anordnung über die Bildung einer  
Hauptabteilung für Fachschulwesen  
beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.  
— Ablegung der Fachschullehrerprüfung —  
Vom 11. Juni 1953

Die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus des Unterrichts an den Fachschulen setzt eine erhöhte Qualifikation der an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Lehrkräfte voraus. Zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und i der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird auf Grund des § 7 der Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1  
Allen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Lehrkräften ist die Möglichkeit zur Ablegung der Fachschullehrerprüfung gegeben.

§ 2  
Der Antrag auf Zulassung zur Fachschullehrerprüfung ist über das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat an die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen. Dem Antrag ist eine von der Kaderabteilung beglaubigte Abschrift des Personalbogens und Lebenslaufes beizufügen sowie eine Beurteilung der zuständigen Schulleitung, in der die Erfüllung der Bedingungen gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung bestätigt wird.

§ 3  
Die Bedingungen für die Ablegung der Fachschullehrerprüfung sind:

- Allgemeine Beherrschung des im Lehrplan für Fachschulen vorgesehenen Stoffgebietes für die jeweilige Fachrichtung.
- Spezialkenntnisse auf einem Teilgebiet der jeweiligen Fachrichtung.
- Allgemeine Beherrschung der Grundlagen der Gesellschaftswissenschaft und Befähigung zur Anwendung der gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse im Unterricht.
- Kenntnisse der pädagogisch-methodischen Grundsätze.
- Bei Lehrkräften, die nicht über eine Ausbildung gemäß der Fünften Durchführungsbestimmung als Assistenten verfügen, ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Lehrkraft zu bringen.

§ 4  
Die Fachschullehrerprüfung gliedert sich in:

- Einen schriftlichen Teil.  
Dazu gehört eine Hausarbeit über ein von der Prüfungskommission zu stellendes Thema im Fachgebiet sowie je eine Klausurarbeit im Fachgebiet, Gesellschaftswissenschaft und Pädagogik.
- Einen mündlichen Teil.  
In der mündlichen Prüfung sind die fachlichen, die gesellschaftswissenschaftlichen und pädagogischen Kenntnisse zu prüfen.
- Einen praktischen Teil.  
Hier muß der Bewerber eine Probelektion bzw. ein Probeseminar halten. Die Niederschriften über die Unterrichtsvor- und -nachbereitung zu diesem Thema gehen zu den Prüfungsunterlagen.

\* 5. Durchfb. (GBl. S. 837).

§ 5  
Berechtigt zur Abnahme der Fachschullehrerprüfung sind:

- Institute für Fachschullehrerbildung,
- besondere Prüfungskommissionen, die von der Hauptabteilung Fachschulwesen eingesetzt bzw. bestätigt werden.

§ 6  
Im Rahmen der systematischen Lehrerweiterbildung ist die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Fachschullehrerprüfung zu schaffen.

§ 7  
Lehrkräfte, die Universitäts- oder Hochschulbildung (drei- bis vierjähriges abgeschlossenes Studium) vor und nach dem 8. Mai 1945 oder ein viersemestriges Studium an einer gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät haben, gelten als Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung. Die Ablegung der Fachschullehrerprüfung entfällt für diese Lehrkräfte.

Die 1. und 2. Lehrerprüfung gilt nicht als Fachschullehrerprüfung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 8  
Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfling von der Hauptabteilung Fachschulwesen ein Zeugnis ausgehändigt. Dieses Zeugnis berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachschullehrer für ....."

§ 9  
Bei Nichtbestehen der Fachschullehrerprüfung kann diese nach Ablauf von mindestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10  
Auf Antrag des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats kann die Qualifikation eines „Fachschullehrers“ besonders bewährten Lehrkräften von der Hauptabteilung Fachschulwesen zuerkannt werden. Desgleichen kann Lehrkräften, die bis zum 31. Januar 1953 eine Fachlehrerprüfung abgelegt haben, diese auf Antrag des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats von der Hauptabteilung Fachschulwesen als Fachschullehrer anerkannt werden.

§ 11  
Die Ministerien und Staatssekretariate erlassen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Fachschulwesen Richtlinien über die Durchführung der Fachschullehrerprüfung für Lehrkräfte der Spezialfächer.

§ 12  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Handels- und Verbraucherpreise  
für frisches Gemüse und Obst**

Vom 25. Juni 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 306 — Verordnung vom 30. Mai 1953 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 787) — wird die 3. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306 bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung  
I. A. : E l l i n g e r  
Kommiss. Konrhor T-19 nntyerwa 1 tungsleiter